

Ragniter Kreisblatt.

Nro. 5.

Donnerstag, den 29. Januar

1885.

Befreiungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß Gemeindevorsteher die in ihren Gemeinden hülfsbedürftige gewordenen Personen, welche derselbst nicht den Unterhaltungswohnitz besessen, in die angeblich unterhaltungsfähige Gemeinde so sogar ohne Weiteres nach der hiesigen Stadt übergeführt und dann hülfslos zurückgelassen haben.

Ein derartiges Verfahren ist ganz und gar ungültig und den bestehenden Bestimmungen des Armengegesetzes unverträglich. Gemäß § 28 des Armengegesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870 Seite 369 ff.) muß jeder hülfsbedürftige von denjenigen Ortsarzneiverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk es sich bei dem Eintritte der hülfsbedürftigkeit aufhält, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts und ob der Betreuende derselbst den Unterhaltungswohnitz hat oder nicht. Diese vorläufige Unterstützung erfolgt natürlich vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bzw. auf Übernahme des hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Die Ermittlung des Letzteren und die Ausführung der weiteren im § 34 des oben verpflichteten Gesetzes bezeichneten Schritte zum Zwecke der Übernahme des hülfsbedürftigen Seiten des definitiv verpflichteten Armenverbandes ist ebenso Sach der vorläufig verpflichteten Armenverbandes, doch sind die Polizeibedörden (die Herren Amtsvoirsteher) gemäß § 63 des genannten Gesetzes verpflichtet, den Armenverbänden auf Belehanen hierbei behilflich zu sein.

Vorwir nicht die Übernahme-Erklärung des definitiv verpflichteten Armenverbandes vorliegt, darf unter keinen Umständen die Überführung des Kranken bzw. hülfsbedürftigen in die Fürsorge des Kreises erfolgen, selbst wenn nicht, wenn der hülfsbedürftige dies verlangen sollte.

Innen ich die Gemeindevorsteher auf diese Bestimmungen hierdurch noch besonders hinweise, veranlaße ich diejenigen, in Zukunft hiernach stets zu verfahren, auch in der Gemeinde bekannt zu machen, daß hülfsbedürftige, welche sich bei Gemeindegefehenen aufzuhalten, erforderlichen Falles dem Gemeindevorsteher zur weiteren Fürsorge und Arbeit, wie dies häufig vorgenommen, die Befolgung dieser Bestimmung genau kontrollieren und Zwiderhandlungen gegen dieselbe, insbesondere von Seiten der Gemeindevorsteher, unverzüglich bei mir zur Klage zu bringen, da füg gegen die betreffenden Gemeindevorsteher fortan unanständlich mit empfindlichen Strafen vorgesehen werden.

Ragnit, den 24. Januar 1885.

Der Königliche Landrat.

In letzter Zeit ist es wieder vorgekommen, daß Personen, die durch eine Feuersbrunst oder andere Unglücksfälle Verluste erlitten haben, sich hierüber von Gemeindevorstehern Bescheinigungen haben ausstellen lassen und mit denselben erhebend Gaben erbetten haben. Häufig sind solche Bescheinigungen auch selbst Immatriegedtungen mit Bewährung von Unterstützungen gefestigt.

Da dies ein unzulässiger Missbrauch ist, so weise ich die Gemeindebehörden des Kreises wiederholt an, in Zukunft sich der Ausstellung derartiger Urteile, die nur dem unbefugten Collectiven zu Privatzwecken und der Betreute Wohltat leisten, ganz zu enthalten.

Ragnit, den 28. Januar 1885.

Der Königliche Landrat.

Zum Beschluss des Bundesrates findet auch für das Jahr 1884 im deutschen Reiche eine Ermittlung des Grundsteuertrages statt, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1884 wirklich geertragte Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Bei den zu diesem Zwecke auszuführenden Ermittlungen ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung des Grundsteuertrages für 1884 ist in der zweiten Hälfte des Monats Februar c. vorzunehmen.

Die thatsächliche Ermittlung des Grundsteuertrages, insbesondere die Ausführung des dabei zur Anwendung kommenden Formulars B. ist in den Landgemeinden Sach der Ortsbehörden, also der Gemeinde- resp. der Gutsvorsteher.

Die Herren Amtsvoirsteher haben die Verpflichtung, die Ausführung dieser Arbeiten in ihren Amtsbezirken zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß die Termine eingehalten und die erforderlichen Nachrichten so zuverlässig als möglich zusammenge stellt werden.

Die Zusammenstellung der zu Nachrichten erfolgt nach Gemeinde- resp. Gutsbezirk, so daß der Grundsteuertag für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk besonders nachgewiesen wird.

Das dazu vorgeschriebene Formular B. wird für jeden Gemeinde- bzw. Gutsbezirk den Herren Amtsvoirsteher in 2 Exemplaren zugesandt werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher fordere ich hierdurch auf, die erwähnten Formulare bis spätestens den 6. I. B. i. S. von den Herren Amtsvoirsteher abzuholen um sich mit der auf dem Titelblatte des Formulars B. gedruckten Anleitung bekannt zu machen. Im Anschluß hieran mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für alle in dem Formular B. genannten Früchte, für welche in dem Formular A. zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Laufe des Herbstes 1883 Areal angegeben ist, auch Grundstücke pro Hektar einge tragen werden müssen.

Die Formulare enthalten zur leichteren Bildung eines richtigen Urtheils über die Gründte im Jahre 1884 handchriftliche Eintragungen der Nachweise des 1883er Grundsteuertrages des betreffenden Gemeinde- resp. Gutsbezirk.